

Merkblatt

20.01.2009

zu Änderungen von Modellen bei Fortgeschrittenen Messansätzen (Advanced Measurement Approach – AMA)

Inhalt

I) Vorbemerkung	1
II) Schweregrad von Modelländerungen.....	2
III) Kommunikation mit der Aufsicht	3
IV) Interne Richtlinie für Änderungen des AMA.....	4
ANHANG	5
zu a) Mögliche Beispiele für Erweiterungen	5
zu b) Mögliche Beispiele für wesentliche Änderungen	5
zu c) Mögliche Beispiele für bedeutende Änderungen	6
zu d) Mögliche Beispiele für unbedeutende Änderungen.....	6

I) Vorbemerkung

Die Solvabilitätsverordnung (SolvV) gestattet Instituten¹ nach der Zulassung durch die BaFin die Verwendung eigener Risikomodelle (AMA) zur Bestimmung des regulatorischen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko (OpR). Hierzu sind Anforderungen an das Risikomanagementsystem sowie an das quantitative Modell zu erfüllen.

Es liegt sowohl im Interesse des jeweiligen Instituts als auch der Aufsicht, dass ein eigenes Risikomodelle jederzeit den besonderen Eigenschaften eines Instituts und den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst ist, um die jeweilige Risikostruktur möglichst gut zu erfassen. Dies ist auch für Tochterunternehmen im Ausland zutreffend, für die Kapital aus dem AMA allokiert wird. Insbesondere Erweiterungen und wesentliche Änderungen auf Gruppenebene können sich erheblich auf die Eigenkapitalanforderungen dieser Institute auswirken. Insofern kann es nach Abstimmung mit den zuständigen ausländischen Behörden erforderlich sein, vor der Genehmigung einer Modelländerung eine erneute gemeinsame Entscheidung (joint decision) einzuholen (vgl. § 10 Abs. 1a KWG, Art. 129 Abs. 2 der EU-RL 2006/48/EG). Ebenso kann es für deutsche Töchter ausländischer Institute notwendig sein, eine erneute joint decision herbeizuführen.

Mit § 284 Abs. 4 SolvV i. V. m. § 278 Abs. 2 SolvV wird ein Institut dazu verpflichtet, den fortgeschrittenen Messansatz zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Nach erfolgter Erstzulassung eines AMA ist dieser regelmäßig anzupassen, um z. B. Änderungen in der Geschäftstätigkeit oder Organisationsstruktur, neu hinzukommende Daten, Validierungsergebnisse oder andere neue Erkenntnisse zu berücksichtigen. Nach

¹ Das Merkblatt gilt sinngemäß auch für Instituts- und Finanzholdinggruppen.

der Zulassung des AMA obliegt dem Institut die Verantwortung, notwendige Modelländerungen zu erkennen und diese angemessen zu implementieren. Gemäß § 278 Abs. 2 Satz 3 SolvV sind wesentliche Änderungen eines AMA mit der BaFin abzustimmen.

Dieses Merkblatt soll die Institute bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung eigener Risikomodelle durch möglichst transparente, effizient und zügige Verfahren bei Modelländerungen sowie eine klare Kommunikation zwischen Institut und Aufsicht unterstützen. Ferner soll ein gleichgerichtetes Verwaltungshandeln gesichert werden.

Dazu beschreibt dieses Merkblatt grundlegende Prinzipien des Umgangs mit wesentlichen und nicht wesentlichen Modelländerungen, die die Anforderungen des § 278 Abs. 2 SolvV präzisieren.

Zur Umsetzung dieser Prinzipien erlässt jedes Institut eine interne Richtlinie für Änderungen des AMA (Model Change Policy, siehe Kapitel IV). Diese Richtlinie konkretisiert die grundlegenden Prinzipien und berücksichtigt dabei die Eigenheiten des Instituts und seines AMA.

Die in diesem Merkblatt genannten Beispiele für Änderungen und Erweiterungen dienen den Instituten als Hilfestellung für die eigenen Kategorisierungen. Des Weiteren definiert das Merkblatt die vorgesehenen Kommunikationswege mit der Aufsicht.

II) Schweregrad von Modelländerungen

Änderungen des AMA umfassen sowohl Modifizierungen der mathematisch-statistischen Methoden als auch Veränderungen aller sonstigen Sachverhalte, die für die Erfüllung der Anforderungen der §§ 279 bis 292 SolvV maßgeblich sind. Außerhalb des quantitativen Modells betrifft dies insbesondere Änderungen des Risikomanagementsystems für operationelle Risiken. Der Umgang mit beabsichtigten Modelländerungen unterscheidet sich je nach ihrem Schweregrad.

Dieses Merkblatt behandelt zusätzlich zu Änderungen auch Erweiterungen des AMA. Eine Erweiterung liegt vor, sofern der Gegenstand der Änderung AMA-Komponenten sind, für die noch keine Zulassung erteilt wurde.

Eine beabsichtigte Änderung steht nicht für sich allein, sondern ist im Zusammenhang mit vorher erfolgten oder gleichzeitig beantragten Änderungen zu beurteilen. Eine für sich genommen nicht wesentliche Änderung kann im Zusammenhang mit weiteren Änderungen wesentliche Auswirkungen haben und ist dann entsprechend der schwerwiegenderen Kategorie zu behandeln.

Unabhängig von der institutsinternen Einstufung kann die BaFin den Schweregrad konkreter Änderungen erhöhen oder verringern und die Änderung dementsprechend behandeln.

Modelländerungen gliedern sich in die folgenden vier Kategorien, die im Anhang näher erläutert werden:

- a) Erweiterungen
- b) wesentliche Änderungen
- c) bedeutende Änderungen
- d) unbedeutende Änderungen

Aufgrund der individuellen Ausgestaltung des AMA und der Vielfalt potentieller Änderungen ist eine allgemeingültige und in jedem Einzelfall eindeutige Definition der genannten Kategorien nicht möglich. Der Anhang zu diesem Merkblatt enthält eine nicht abschließende Liste von Beispielen für Änderungen der verschiedenen Kategorien. Diese Liste gibt Indikationen für die Zuordnung zu den Schweregraden. Die Entwicklung von

Zuordnungsprinzipien und die Entscheidung, wie einzelne Änderungen im Sinne dieses Merkblattes zu behandeln sind, obliegen den Instituten. Sie sind in der institutseigenen Model Change Policy (MCP, Kapitel IV) festzuhalten. Je nach Schweregrad einer konkreten Änderung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Kommunikation mit der Aufsicht.

III) Kommunikation mit der Aufsicht

Erforderliche Anträge oder Anzeigen sind bei dem für das Institut zuständigen Fachaufsichtsreferat der BaFin einzureichen. Kopien der Schreiben sind der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zuzusenden. Unterlagen, die diese Änderung sowie deren Ursache, Zielsetzung und Auswirkungen beschreiben, sind beizulegen. Beispiele dafür sind: methodische Konzepte, geänderte Richtlinien oder Organisationsstrukturen, kommentierte Ergebnisse aus Vergleichsrechnungen sowie der geplante zeitliche Ablauf der Implementierung.

Kommunikation bei Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen

Das Institut beantragt schriftlich die Zustimmung der BaFin zur Verwendung des erweiterten oder wesentlich geänderten AMA für die Ermittlung des regulatorischen Eigenmittelbedarfs rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung.

Die BaFin entscheidet, ob der geplanten Änderung zugestimmt werden kann. Gewöhnlich wird diese Entscheidung abschließend erst nach Durchführung einer Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG getroffen werden können. Erst auf dieser Basis kann über eine Genehmigung des Antrags entschieden werden. Für neue Elemente des AMA, für die noch keine Zulassung vorlag, die aber durch eine Erweiterung eingeführt werden sollen, ist § 278 SolvV anzuwenden.

Bei Erweiterungen des AMA wird im Regelfall der Zulassungsbescheid durch einen weiteren Verwaltungsakt ergänzt, wesentliche Änderungen dagegen erfordern grundsätzlich eine eigenständige Eignungsbestätigung. Erst nach erfolgter Ergänzung der Zulassung bzw. Eignungsbestätigung durch die BaFin dürfen die erweiterten oder wesentlich geänderten AMA für die Bestimmung der Mindesteigenkapitalanforderungen verwendet werden.

Anträge auf wesentliche Änderungen kann die BaFin als neuen Zulassungsantrag bewerten (vgl. „Merkblatt zur Zulassung zum AMA“). Hinsichtlich etwaiger Gebühren ist die FinDAGKostV zu beachten.

Kommunikation bei bedeutenden Änderungen

Das Institut zeigt die Änderung vor ihrer geplanten Umsetzung schriftlich an.

Die BaFin teilt dem Institut auf Basis der eingereichten Unterlagen formlos mit, ob und gegebenenfalls welche aufsichtlichen Bedenken gegen die Änderung bestehen. Erst anschließend sollte das Institut die Änderung für regulatorische Zwecke verwenden.

Kommunikation bei unbedeutenden Änderungen

Unbedeutende Modelländerungen können ohne Abstimmung durchgeführt werden. Sie sind der Aufsicht jährlich gesammelt, spätestens ein Jahr nach der letzten Meldung, schriftlich mitzuteilen.

IV) Interne Richtlinie für Änderungen des AMA

Jedes Institut setzt innerhalb des internen AMA Rahmenwerkes eine Richtlinie für Änderungen des AMA (Model Change Policy) in Kraft. Diese Model Change Policy enthält angemessene Unterscheidungskriterien für die Festlegung des Schweregrads, beschreibt den Prozess zur Umsetzung von Änderungen sowie deren Dokumentation und benennt die Verantwortlichen.

Änderungen des quantitativen Modells oder des Risikomanagementsystems sind gemäß der Model Change Policy einer Schwereklasse zuzuordnen und angemessen zu dokumentieren. Das Ausmaß der Dokumentation richtet sich nach Art, Umfang und Komplexität der Änderungen. Außer bei unbedeutenden Änderungen enthält die Dokumentation Beschreibung, Ursache, Zielsetzung und Auswirkung der Änderungen.

Das Institut hat seine Richtlinie für die Behandlung von Änderungen des AMA der BaFin und der Deutschen Bundesbank zuzuleiten. Die Aufsicht wird diese interne Richtlinie überprüfen. Die interne Richtlinie ist bei Bedarf anzupassen. Hierbei sind auch veröffentlichte Auslegungen der BaFin zur Solvabilitätsverordnung zu beachten.

ANHANG

zu a) Mögliche Beispiele für Erweiterungen

- Beispiele für Erweiterungen des *Anwendungsbereiches* von AMA
 - Ausweitung auf noch nicht durch die Zulassung abgedeckte Institutsbereiche, soweit diese nicht im mit dem Antrag eingereichten Umsetzungsplan enthalten sind
 - Aufhebung eines bisher in Anspruch genommenen Partial Use hinsichtlich einzelner Lokationen, rechtlicher Einheiten oder Geschäftsfelder, soweit diese nicht im mit dem Antrag eingereichten Umsetzungsplan enthalten sind
 - Berücksichtigung neu erworbener Geschäftsbereiche oder nachgeordneter Unternehmen im AMA, wenn diese wesentlich sind
 - Nachträgliche Genehmigung eines Partial Use, sofern die AMA Abdeckung hierdurch unter 95 % eines geeigneten Indikators, z.B. des relevanten Indikators absinkt
- Beispiele für Erweiterungen bezüglich des quantitativen *Modells*
 - Erstmalige Reduktion des Anrechnungsbetrags um einen Teil des erwarteten Verlustes
 - Erstmalige Berücksichtigung von Versicherungen
 - Erstmalige Berücksichtigung von anderen Instrumenten zur Risikoverlagerung
 - Erstmalige Berücksichtigung von Korrelations- und Diversifikationseffekten
 - Erstmalige Verwendung eines Allokationsmechanismus auf Gruppenebene

zu b) Mögliche Beispiele für wesentliche Änderungen

- Beispiele für wesentliche Änderungen bezüglich des *quantitativen Modells*:
 - Einführung grundsätzlich neuer statistischer Methoden bzw. Parameterschätzungen (Rechenkern, grundlegende Änderung der Gewichtung der vier Elemente)
 - Grundlegende Änderungen des AMA wie z. B. Wechsel von im wesentlichen datenbezogenen Ansätzen auf im wesentlichen szenariobasierte Modelle und umgekehrt
 - Grundlegende Änderung der Modellierung von Korrelations- und Diversifikationseffekten
 - Berücksichtigung zusätzlicher Instrumente zur Risikoverlagerung, wenn deren Behandlung von bereits geprüften Verfahren abweicht
 - Grundlegender Wechsel von einbezogenen externen Datenquellen oder erstmalige Nutzung neuer externer Datenquellen (Konsortien, Pools etc.)
 - Veränderungen des Allokationsmechanismus, die erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Anrechnungsbetrags ausländischer Töchter haben.
 - Grundlegende Modelländerungen aufgrund wesentlicher Änderungen der Gruppenstruktur oder der Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche, einschließlich nachgeordneter Unternehmen

- Grundlegende Veränderungen der Aufbau- oder Ablauforganisation im Risikomanagementsystem operationeller Risiken, z.B. der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zentralen OpR Managementeinheit.
- Zusätzlich zu vorgenannten Beispielen jegliche Änderungen, die eine Änderung des OpR-Anrechnungsbetrags von 20 % oder mehr verursachen.

zu c) Mögliche Beispiele für bedeutende Änderungen

- Beispiele für bedeutende Änderungen bezüglich des *quantitativen Modells*
 - Methodenänderungen aufgrund der Validierung
 - Änderungen der bankinternen Verfahren zur Verlust erfassung
 - Änderungen der bankinternen Verfahren zur Szenario-Analyse
 - Änderungen der bankinternen Verfahren zu GuF/IKF
 - Änderungen in den Verfahren für Validierung
 - Berücksichtigung zusätzlicher Instrumente zur Risikoverlagerung, deren Wirkungsweise und Behandlung von bereits geprüften Verfahren abweicht
 - Veränderungen des Allokationsmechanismus, die sich nicht auf die Höhe des Anrechnungsbetrags ausländischer Töchter auswirken
 - Modelländerungen aufgrund bedeutender Änderungen der Gruppenstruktur oder der Aufgabe bedeutender Geschäftsbereiche, einschließlich nachgeordneter Unternehmen
- Beispiele für bedeutende Änderungen bezüglich des *Risikomanagementsystems*
 - Nicht unwesentliche Verlagerung von Aufgaben zwischen zentralen oder dezentralen OpR-Managementeinheiten oder an Dritte
 - Grundlegende Änderungen in der Einbindung der Ergebnisse des AMA in das Risikomanagement
 - Grundlegender Wechsel von IT-Systemen - z. B. für das AMA-Modell, die Verwaltung der Daten, oder das Berichtswesen
 - Outsourcing oder Aufhebung des Outsourcings für wesentliche Komponenten des AMA
- Zusätzlich zu vorgenannten Beispielen jegliche Änderungen, die eine Änderung des OpR- Anrechnungsbetrags von mehr als 10 % (und weniger als 20 %) verursachen.

zu d) Mögliche Beispiele für unbedeutende Änderungen

- Beispiele für unbedeutende Änderungen bezüglich des *quantitativen Modells*
 - Berücksichtigung neu erworbener Geschäftsbereiche oder nachgeordneter Unternehmen im AMA, wenn diese unwesentlich sind
 - Modelländerungen aufgrund unwesentlicher Änderungen der Gruppenstruktur oder der Aufgabe unwesentlicher Geschäftsbereiche, einschließlich nachgeordneter Unternehmen
- Beispiele für unbedeutende Änderungen bezüglich des *Risikomanagementsystems*
 - Umstrukturierungen innerhalb der zentralen oder dezentralen OpR-Managementeinheiten ohne bzw. mit unerheblicher Verlagerung von Aufgaben zwischen diesen Bereichen oder an Dritte

- Neue Software-Versionen, die keinen Einfluss auf den Prozessablauf und die Methodik der Berechnungen haben (z. B. Anpassung von Masken, Fehlerbereinigungen)
- Wechsel der IT-Anbieter bei bereits ausgelagerten IT-Systemen, sofern das Risikoprofil nicht wesentlich verändert wird
- Geringfügige Änderungen der Systemarchitektur/Datenflüsse
- Änderungen der Kompetenzordnung, die sich auf das Management operationeller Risiken auswirken, jedoch die Aufgaben der zentralen OpR-Managementeinheit nicht beeinträchtigen